

FAKTENBLATT

Zeitarbeit & Tarifverträge

Zahlen und Fakten

Die Sozial- und Tarifpartnerschaft in Deutschland ist ein hohes, durch das Grundgesetz geschütztes Gut. Der Gesamtverband der Personaldienstleister (GVP) ist Partner der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB), in der alle acht Mitgliedsgewerkschaften vertreten sind. Die Tarifverträge der Zeitarbeitsbranche stehen für **faire sowie transparente Arbeitsbedingungen** und haben nicht zuletzt durch einen bundesweiten Mindestlohn der Zeitarbeit 2012 Maßstäbe gesetzt.

Umfassendes Tarifwerk und hohe Tarifbindung

Zeitarbeitskräfte genießen denselben Schutz, der durch das allgemeine Arbeitsrecht vermittelt wird, wie alle anderen Arbeitnehmer auch. Hinzu kommen die umfangreichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Im AÜG ist auch der sogenannte Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment) geregelt, wonach Zeitarbeitskräften bei der Überlassung die wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitskräfte des Einsatzbetriebes gewährt werden müssen. Das Gesetz enthält aber auch eine Tariföffnungsklausel: Die Sozialpartner der Zeitarbeitsbranche können in Tarifverträgen die Arbeitsbedingungen ihrer Branche



weitestgehend selbst regeln. Auch deshalb unterliegen **fast 90 Prozent** aller Arbeitsverhältnisse in der Zeitarbeit den Tarifwerken – so viele wie in kaum einer anderen Branche (durchschnittlich 43 Prozent aller Arbeitsverhältnisse). Damit haben Tarifverträge eine maßgebliche Gestaltungskraft in der Zeitarbeit.

Mindestlohn in der Zeitarbeit

Für die Zeitarbeitsbranche wurde bereits 2012 – noch vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns – eine **allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze** von den Sozialpartnern vereinbart. Die Lohnuntergrenze ist identisch mit der untersten Entgeltstufe der

Überblick über die spezifischen Regelungsinhalte von Zeitarbeitstarifverträgen:

Tarifvertrag	Regelungsinhalte
Entgeltrahmentarifvertrag	Definition der Entgeltgruppen EG 1 – 9 und Regelung der Eingruppierungsgrundsätze und Entgeltgruppen.
Entgelttarifvertrag	Höhe der Stundenlöhne.
Manteltarifvertrag	Alle wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit (in der Regel 35-Stunden-Woche), flexibles Arbeitszeitkonto, Vergütung, Zuschläge, Urlaub, Jahressonderzahlungen zuzüglich Mitgliedervorteil für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften.
Tarifvertrag zur Beschäftigungs- sicherung	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/ oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Branchenzuschlagstarifverträge	Damit wird die mögliche Differenz zwischen den Tarifentgelten in der Zeitarbeit und bestimmten Einsatzbranchen ausgeglichen (tarifliches Equal Pay, siehe unten).



Tarifverträge der Zeitarbeit. Auf Grundlage des § 3a AÜG gilt sie als **branchenspezifischer Mindestlohn** für alle in Deutschland tätigen Zeitarbeitskräfte.

Mit Tarifabschluss vom 1. März 2024 haben die Sozialpartner erneut die Beantragung einer allgemeinverbindlich geltenden Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinbart. Danach beträgt die Lohnuntergrenze seit 1. März 2025 14,53 Euro. Somit liegt sie spürbar über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro (1. Januar 2025).

MECHANISMUS DER BRANCHENZUSCHLÄGE Beispiel TV BZ ME 65 % **BRANCHENZUSCHLAG** 50 % 45 % 30 % 20 % 15 % ab: Einsatz-4. Monat 6. Monat 8. Monat 10. Monat 16. Monat **EINSATZDAUER**

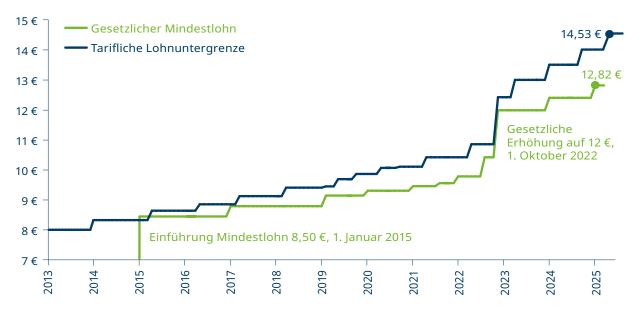
Tarifverträge für Branchenzuschläge

Ab 2012 wurden Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ) in der Zeitarbeitsbranche eingeführt. Derzeit gibt es tariflich geregelte Zuschläge für elf Branchen. Konkret ist ein Branchenzuschlag ein nach der Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb gestaffelter Prozentsatz, der auf das tariflich vereinbarte Stundenentgelt aufgeschlagen wird. So können Zeitarbeitskräfte weit mehr als bei der Lohnuntergrenze verdienen, nämlich Stundenlöhne, die 40 Euro deutlich übersteigen.

Durch die Branchenzuschläge wird spätestens nach 15 Monaten Uberlassungsdauer mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht, das die Tarifvertragsparteien als gleichwertig mit dem Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitskräfte der Einsatzbranche ansehen. Was das vergleichbare Arbeitsentgelt ist, bestimmen also die Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche (sogenanntes tarifliches Equal Pay).

Tarifliche Regelungen haben zwei wesentliche Vorteile: Sie sind wesentlich unkomplizierter und rechtssicher anzuwenden. Zudem erhalten Zeitarbeitskräfte bei Einsatz bei demselben Kunden einen prozentualen Zuschlag auf das Entgelt des Zeitarbeitstarifvertrages. Dieser Zuschlag beginnt je nach Branche ab dem ersten Einsatztag, längstens aber nach sechs Wochen und steigt in mehreren Stufen kontinuierlich an, bis spätestens nach Ablauf von 15 Monaten das tarifliche Equal Pay erreicht ist.

ENTWICKLUNG DER TARIFLICHEN LOHNUNTERGRENZE IN DER ZEITARBEIT



Quelle: Gesamtverband der Personaldienstleister, Statistisches Bundesamt



Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de







